

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.027.703

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4194/J-NR/2025 betreffend NGO-Business: Mögliche ideologische Einflussnahme auf Universitäten und Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit durch die Initiative "Wissenschaft für Demokratie" und deren Verhältnis zu demokratischen Prozessen und Wahlergebnissen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth Heiß, Kolleginnen und Kollegen am 11. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

1. Liegen dem Ressort Informationen über Ziele, Finanzierung, Organisationsstruktur oder beteiligte Akteure der Initiative „Wissenschaft für Demokratie“ vor?
 - a. Wenn ja, welche Ziele, Maßnahmen und Zuständigkeiten sind darin definiert und auf welche Rechtsgrundlagen wird dabei verwiesen?
2. Sieht das Ressort Anhaltspunkte dafür, dass die Initiative „Wissenschaft für Demokratie“ geeignet sein könnte, politisch oder ideologisch motivierten Einfluss auf Universitäten auszuüben?
3. Steht das Ressort, nachgeordnete Dienststellen oder öffentlich finanzierte Einrichtungen in organisatorischem oder finanziellem Austausch mit der Initiative oder deren Akteuren?
4. Ist dem Ressort bekannt, wie Akteure der Initiative „Wissenschaft für Demokratie“ den Begriff „Demokratisierung der Hochschulen“ konkret definieren?

Dem BMFWF liegen nur allgemein zugängliche Informationen zur Initiative „Wissenschaft für Demokratie“ vor, also jene Informationen, die auf der entsprechenden Initiativen-Website www.wissenschaft-fuer-demokratie.info ersichtlich sind.

Nach Einschätzung des BMFWF handelt es sich um eine rein private Initiative, die zwei Wissenschaftlerinnen der Universität gestartet haben: Im Impressum der Petitionswebsite

werden Susanne Hochreiter vom Institut für Germanistik der Universität Wien sowie Brigitte Sauer, emeritierte Professorin für Politikwissenschaften der Universität Wien genannt. Als Ziel der Initiative wird genannt: „Wir Wissenschaftler*innen österreichischer Universitäten, Hochschulen und weiterer Forschungseinrichtungen fordern ein eindeutiges und unzweifelhaftes JA ZUR DEMOKRATIE, JA ZUR OFFENEN GESELLSCHAFT sowie zur Freiheit der Forschung und ihrer Lehre“. Die Initiative wendet sich insbesondere gegen eine mögliche Regierungsbeteiligung der FPÖ, die im Frühjahr 2025 verhandelt, aber bekanntlich nicht realisiert wurde.

Weitere Informationen zu Begrifflichkeiten, Finanzierung, Organisationsstruktur oder den weiteren beteiligten Akteur:innen liegen dem BMFWF nicht vor, ebenso wenig zu darüber hinausgehenden Aussagen, zu internen Zielsetzungen, Maßnahmen, Zuständigkeiten oder Rechtsgrundlagen der Initiative.

Zwischen dem BMFWF und der Initiative „Wissenschaft für Demokratie“ bestehen weder organisatorische noch finanzielle Beziehungen. Die beiden Initiatorinnen legen auf ihrer Webseite selbst offen, dass sie Angehörige der Universität Wien sind bzw. waren (eine ist ja bereits in Pension). Über darüberhinausgehende Verbindungen zu dem BMFWF zugeordneten, öffentlich finanzierten Einrichtungen liegen dem Ressort keine Informationen vor.

Was Wissenschaftler:innen in ihrer Freizeit tun, ist dem BMFWF nicht bekannt und fällt auch nicht in seinen Zuständigkeitsbereich. Ein Aufsichtsrecht gem. § 45 Universitätsgesetz (UG 2002) greift hier nicht, weil es sich um keine Initiative einer Universität, einer von ihr gegründeten Gesellschaft, Stiftung oder eines Vereins handelt. Eine solche Verbindung müsste im Impressum der Petitionswebseite aufscheinen.

Eine Initiative zu starten, die sich gegen die mögliche Regierungsbeteiligung einer Parlamentspartei in Österreich richtet, ist vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, das jeder Person, auch Wissenschaftler:innen, in Österreich zusteht. Dies umfasst auch politisches Engagement, solange dabei nicht gegen bestehende andere Grundrechte, Gesetze oder Verordnungen verstoßen wird.

Zu Frage 5:

5. Wie beurteilt das Ressort die Zielsetzung „Demokratisierung der Hochschulen“ der Initiative „Wissenschaft für Demokratie“ im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Wissenschaft und Lehre?

Auf Basis der vorliegenden Informationen besteht kein direkter Zusammenhang zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Wissenschaft und Lehre und dieser Initiative. Sie ist als Akt der privaten Meinungsäußerung zu werten, die vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt ist. Grundsätzlich begrüßt das BMFWF jede Initiative, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Demokratie in Österreich zu stärken.

Zu den Fragen 6 bis 12:

6. Liegen dem Ressort Hinweise vor, dass bestimmte demokratisch legitimierte Wahlsieger oder politische Parteien im Kontext der Initiative „Wissenschaft für Demokratie“ als Gefahr für die Wissenschaftsfreiheit dargestellt werden?

7. Hält das Ressort eine solche Darstellung für geeignet, die politische Neutralität von Hochschulen zu gefährden oder wissenschaftliche Einrichtungen zu instrumentalisieren?

8. Welche Maßnahmen sieht das Ressort vor, um eine parteipolitische Vereinnahmung von Universitäten zu verhindern?

9. Wie wird sichergestellt, dass wissenschaftspolitische Argumentationen nicht zur Delegitimierung verfassungsgemäß zustande gekommener Wahlergebnisse genutzt werden?

10. Wie wird sichergestellt, dass die Autonomie der Universitäten, sowie die Freiheit von Wissenschaft und Lehre auch im Falle veränderter politischer Mehrheiten uneingeschränkt erhalten bleiben?

11. Sind dem Ressort Hinweise bekannt, dass in das genannte Projekt der „Initiative für Demokratie“ nicht überprüfbare oder ideologisch motivierte Inhalte einfließen?

12. Bestätigt das Ressort, dass die Beurteilung wissenschaftlicher Projekte ausschließlich nach methodischen, fachlich etablierten Kriterien erfolgt und dass politische oder weltanschauliche Zuschreibungen hierfür unbeachtlich sind?

Es fällt nicht in die Zuständigkeit des BMFWF, Akte privater Meinungsäußerungen von einzelnen Wissenschaftler:innen zu beurteilen oder zu bewerten.

Die gegenständliche Initiative berührt – auf Basis der vorhandenen Informationen – auch nicht die verfassungsgesetzlich garantierte Autonomie der Universitäten. Als Ausdruck privater Meinungsäußerung ist die Petition ebenso wenig als wissenschaftliches Projekt zu qualifizieren. Deshalb kommen die entsprechenden wissenschaftlichen Kriterien – allen voran die Sicherstellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Integrität und die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis – hier nicht zur Anwendung. Eine private Meinungsäußerung darf selbstverständlich weltanschaulich motiviert sein.

Zu Frage 13:

13. Welche rechtlichen und organisatorischen Mechanismen bestehen nach Kenntnis des Ressorts an österreichischen Universitäten, um die Einhaltung wissenschaftlicher Redlichkeit und methodischer Standards sicherzustellen?

Es gibt zahlreiche Rechtsgrundlagen und darauf aufbauende Maßnahmen, die die wissenschaftliche und künstlerische Integrität, so der Fachbegriff für „wissenschaftliche Redlichkeit und methodische Standards“ sicherstellen. Die wichtigsten sind:

- Art 17 und 17a Staatsgrundgesetz, die die Freiheit der Wissenschaft und Kunst bereits seit 1867 im Verfassungsrang garantieren.

- Die Legaldefinition was wissenschaftliche und künstlerische Integrität im Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb bedeutet findet sich in §2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG. Es enthält zudem die demonstrative Aufzählung und Zusammenfassung von Verhaltensweisen, die jedenfalls als wissenschaftliches und künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren sind.
- Darüber hinaus sind die Hochschulen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Autonomie eigenverantwortlich für die konkrete Ausgestaltung von konkreten weitergehenden Regelungen verantwortlich. Das geschieht insbesondere in ihren Satzungen. Sie aufzuzählen, würde den Rahmen der Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage sprengen. Nur so viel: Das BMFWF bietet gemeinsam mit der ÖAWI, der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität, den öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen sowie den Privathochschulen Unterstützung und Begleitung bei der Ausgestaltung dieser Regelungen.
- Wichtig ist zu verstehen, dass die „scientific community“ selbst definiert, was genau unter wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität zu verstehen ist. Denn dabei gibt es – je nach Fachdisziplin – durchaus Unterschiede.
- Das BMFWF forciert die Sicherstellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Integrität. Sie ist das Fundament glaubwürdiger Wissenschaft und damit der beste Schutz vor antidemokratischen Tendenzen. Deshalb ist sie auch zentrales Thema in den Leistungsvereinbarungen 2025 bis 2027.

Zu den Fragen 14 bis 15:

14. Wurden Maßnahmen bzw. Projekte der Initiative „Wissenschaft für Demokratie“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) mit Fördermittel bedacht?

a. Wenn ja, in welcher Höhe wurden Fördergelder an die „Wissenschaft für Demokratie“ ausgeschüttet?

b. Wann und von wem wurde die Förderung beantragt?

c. Wurde die statuten-bzw. satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?

d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt? Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)

e. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?

f. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?

i. Mit welchem Ergebnis?

ii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?

15. Wurden Maßnahmen bzw. Projekte der „Wissenschaft für Demokratie“ in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024), mit Fördermittel bedacht?

a. Wenn ja, in welcher Höhe wurden Fördergeldern an die „Wissenschaft für Demokratie“ ausgeschüttet?

- b. Wann und von wem wurde die Förderung beantragt?*
- c. Wurde die statuten-bzw. satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
- d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt? Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
- e. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
- f. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
- i. Mit welchem Ergebnis?*
- ii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*

Das BMFWF vergibt – abgesehen von der Studienförderung und ausgewiesenen Forschungs- und Kunststipendien – keine personenbezogene finanzielle Unterstützung an einzelne Universitätsangehörige. Folglich gibt es keine Förderanträge, Förderentscheidungen, Auszahlungen oder Verwendungs- bzw. Erfolgskontrollen im Zusammenhang mit dieser Initiative. Die diesbezüglichen Fragen laufen auch teilweise zeitlich ins Leere, als die Initiative sich auf den Zeitraum ab Februar 2025 beruft und nicht bereits davor. Wann sie tatsächlich gegründet wurde, entzieht sich der Kenntnis des BMFWF.

Wien, 11. Februar 2026

Eva-Maria Holzleitner, BSc

